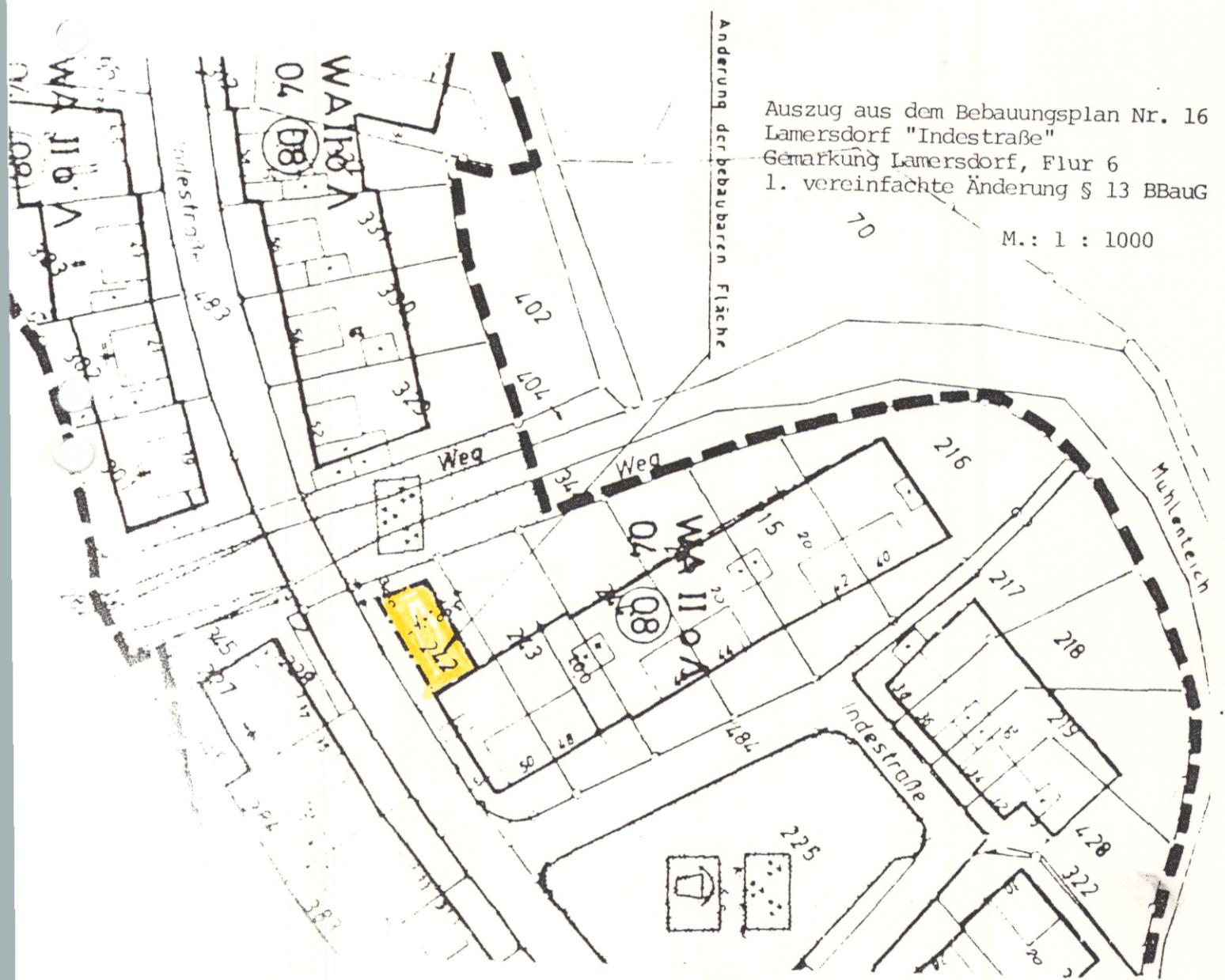


Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Indestraße" - vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG -

Der Rat der Gemeinde Inden hat in seiner Sitzung am 08. März 1983 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Indestraße" - vereinfachte Änderung - nach § 13 BBauG als Satzung beschlossen.

Mit dieser vereinfachten Änderung wird die überbaubare Fläche des Grundstücks Gemarkung Lamersdorf, Flur 6, Nr. 242 erweitert. Der von der Änderung betroffene Planbereich ist aus dem folgenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Indestraße" wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG, etwa für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach drei Jahren, gerechnet vom Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Weiter sind die Rechtsfolgen des § 155 a Sätze 1 und 2 des Bundesbaugesetzes beachtlich, wonach eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung unbeabsichtigt ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung schriftlich gegen die Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Darüberhinaus wird auf die Vorschrift des § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW S. 594) hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 24.03.1983



(Wolff)

Bürgermeister